

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

Stand: 17. Juli 2010

**1. Allgemeines.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Käufer einschließlich Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“ – AGB). Der Käufer erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen AGB in vollem Umfang einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und vom Verwender schriftlich bestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen der AGB werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Geltung von Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verwenders dürfen Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit ihm auf andere nicht übertragen werden. Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese AGB für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht besonders Bezug genommen wird. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Inhalten gleich welcher Verkörperung (also print, elektronisch, sonstig, im Folgenden „Inhalten“) behält sich der Verwender seine Eigentums- und urheberrechtlichen Auswertungs- und Nutzungsrechte uneingeschränkt vor. Inhalte dürfen nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern dem Verwender ein Auftrag nicht erteilt wird, ihm auf Verlangen unverzüglich zurückzuleiten und zu versichern, dass keinerlei Kopie gleich in welcher Form oder Verkörperung zurückbehalten wurde oder sich bei Dritten befindet. Die beiden vorangegangenen Sätze gelten entsprechend für Inhalte des Käufers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Verwender zulässigerweise Lieferungen und Leistungen überträgt. An Standardsoftware und Firmware hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Zustimmung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfaßt auch Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen.

**2. Angebote und Vertragsabschluss.** Die Angebote des Verwenders sind stets, wenn nicht besonders verabredet, freibleibend. Ein Vertrag kommt bei Angeboten erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

**3. Preise.** Die Preise des Verwenders sind freibleibend und gelten ab Lieferstelle D-94469 Deggendorf ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandkosten, Versicherung, Zoll und Inbetriebnahmen sowie zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, falls nicht in einem separaten Vertrag gesondert geregelt. Hat der Verwender die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Käufer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise- und Transportkosten sowie Auslösen.

**4. a) Lieferung.** Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Teillieferungen oder Teilleistungen des Verwenders sind zulässig, soweit diese dem Käufer zumutbar sind. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung durch das Verschulden des Käufers unmöglich ist. Höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terror, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen oder ähnliche unvorhergesehene Umstände bei dem Verwender und seinen Lieferanten sind vom Verwender nicht zu vertreten und berechtigen ihn, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Der Verwender verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Grundsätzlich setzt jede Einhaltung von Fristen für Lieferungen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und allen anderen, für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Informationen, sowie die Einhaltung aller vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen des Verwenders automatisch angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung an den Verwender. Dies gilt nicht, wenn der Verwender die Verzögerung im Sinne dieser AGB und der geltenden Vereinbarungen zu vertreten haben.

Unwesentliche Abweichungen von den bestätigten Lieferfristen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. Kommt der Verwender in zu vertretenden Lieferverzögerung, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, je einschließlich auch aller etwaigen mittelbaren und Folgeschäden, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verwender etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, der Inanspruchnahme ganz besonderen Vertrauens oder zur anderweitigen Vermeidung einer besonderen, unangemessenen Benachteiligung des Käufers sowie im Falle des Eintritts einer Versicherung zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzögerung der Lieferung nur zurücktreten, wenn der Verwender diese im Sinne der Vereinbarungen einschließlich dieser AGB zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwenders in angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

**4. b) Aufstellung und Montage.** Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge. b) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel. c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Käufer zum Schutz des Besitzes des Verwenders und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände und / oder einschlägiger Vorschriften für die Montagestelle erforderlich sind. 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie sämtliche sonst erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags unaufgefordert und rechtzeitig in Text bzw. Unterlagenform zur Verfügung zu stellen. 3. Vor Beginn der Aufstellung und Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. 4. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass ein für die Aufstellung und Montage ausreichender Platz und hierfür beschaffener Untergrund nach den Untergrund- und Aufstellungsbedingungen für Grillkamine des Verwenders, die dem Käufer bei Vertragsschluss ausgehändigt werden, vorhanden sind. Der Käufer hat insbesondere sicherzustellen, dass der Untergrund eben, fest und ausreichend tragfähig ist. 5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Verwender zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche, erforderliche Reisen auf Seiten des Verwenders und / oder des Montagepersonals zu tragen. 6. Der Käufer hat dem Verwender wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in Textform zu bescheinigen. 7. Verlangt der Verwender nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Käufer innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichzeitig als erfolgt, wenn die Lieferung - ggf. nach Abschluß einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Der Verwender verpflichtet sich, den Käufer bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. 8. Sämtliche unter diesem Abschnitt „Aufstellung und Montage“ genannten Obliegenheiten des Käufers begründen keine gesonderten Vergütungsansprüche, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart ist.

**4. c) Entgegennahme.** Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

**5. Gefahrübergang.** Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe zur Absendung der Vertragsgegenstände auf den Käufer über. Sind Leistungen wie Inbetriebnahmen oder Messungen zusätzlich zu erbringen, so tangieren diese nicht den Gefahrübergang der Ware. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und/oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder ein vereinbarter Probetrieb infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

**6. Eigentumsvorbehalt.** Die Ware bleibt Eigentum des Verwenders (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, dem Verwender gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verwender zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, gibt er auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Die Entscheidung über den konkreten Gegenstand einer solchen Freigabe obliegt seinem freien Ermessen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder eine sonstige Maßnahme gleicher Wirkung und die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter benachrichtigt der Käufer den Verwender unverzüglich in Textform. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verwender nach angemessener Fristsetzung neben der Rücknahme der Vertragsgegenstände auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verwender liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies ist in Textform und ausdrücklich so erklärt.

**7. Zahlung.** Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verwenders spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, also eingehend und frei der Zahlstelle des Verwenders zahlbar. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung (hier bezüglich Ansprüche aus anderen Verträgen), auch wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag ist der Käufer jedoch zur Zurückbehaltung berechtigt.

**8. Gewährleistung.** Für Sachmängel haftet der Verwender wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach der Wahl des Verwenders

unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Umfasst von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware sind das Auftreten von Ausblühungen an Betonerezeugnissen und geringe Farbunterschiede, die auf unterschiedliche Fertigungsverfahren oder Herstellungszeitpunkte zurückzuführen sind, soweit sie technisch unvermeidbar sind und die Güteeigenschaft und der Gebrauchswert der Ware davon unberührt bleiben, sowie witterungsbedingter Farbverlust. Keinen Sachmangel stellen nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit dar. 2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (z.B. bzgl. Bauwerken) oder gemäß § 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche) längere Fristen vorschreibt, es sei denn, es wurde insgesamt und schriftlich die VOB/B einbezogen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. 3. Mängelrügen des Käufers erfolgen unverzüglich und schriftlich. 4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verwender berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. 5. Ihm ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß diesen AGB – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. 7. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter (Bau)arbeiten, ungeeigneten Bau- bzw. Aufstellgrundes oder die aufgrund anderer nachteiliger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei vom Verwender nach diesen AGB nicht zu vertretenden, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von zum Verwender unabhängigen Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die darauf entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. 8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. 9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verwender gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen den Verwender gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Abschnitt 8 entsprechend. 10. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels einschließlich von direkten und indirekten Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer schriftlichen Beschaffenheitsgarantie, in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, der Inanspruchnahme ganz besonderen Vertrauens oder zur anderweitigen Vermeidung einer besonderen, unangemessenen Benachteiligung des Käufers sowie im Falle des Eintritts einer Versicherung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt 8 geregelte Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind vollumfänglich ausgeschlossen.

**9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel.** 1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verwender verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Endlieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von dem Verwender erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Verwender gegenüber dem Käufer innerhalb der in Abschnitt 8. Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Verwender wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie in für den Käufer zumutbarer Weise so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dem Verwender dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. b) Die Pflicht des Verwenders zur Leistung von Schadensersatz abseits eines Sachmangels richtet sich nach Abschnitt 11. c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verwenders bestehen nur, soweit ihn der Käufer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ihm alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. 2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. 3. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verwender nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verwender gelieferten Produkten eingesetzt wird. 4. Im Falle von

Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitt 8. Nrn. 4, 5 und 9 entsprechend. 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitt 8. entsprechend. 6. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt 9. geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verwender und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

**10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung.** 1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verwender die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, der Inanspruchnahme ganz besonderen Vertrauens oder zur anderweitigen Vermeidung einer besonderen, unangemessenen Benachteiligung des Käufers sowie im Falle des Eintritts einer Versicherung zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. 2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt 4.a) Sätze 4 ff. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verwenders erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt. Soweit dies für den Verwender wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ihm das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so muss er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitteilen. Dies gilt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auch dann, wenn bei vorheriger differenzierter Prognose zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

**11. Schadensersatzansprüche; Verjährung.** 1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. 2. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, der Inanspruchnahme ganz besonderen Vertrauens oder zur anderweitigen Vermeidung einer besonderen, unangemessenen Benachteiligung des Käufers sowie im Falle des Eintritts einer Versicherung oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Jeder Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach diesen AGB ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. 3. Soweit dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Abschnitt 8. Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

**12. Anwendbares Recht.** Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Verweisungen des Deutschen Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

**13. Vertraulichkeit.** In Ergänzung von Abschnitt 1 dürfen Inhalte (z.B. Zeichnungen, Muster sowie technische Unterlagen) vom Empfänger Dritten nur in dem Maße zugänglich gemacht werden, das benötigt wird, um der Projektrealisierung dienlich zu sein. Zuwiderhandlungen berechtigen zum vollen Schadensersatz.

**14. Salvatorische Klausel; Sonstiges.** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Deggendorf. Sollte eine Bestimmung des Vertrags einschließlich dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem nicht nach Treu und Glauben angepaßten Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. In diesem Fall gilt Abschnitt 10 Nr. 2 entsprechend.